

Überblick über die anwaltliche Vergütung

Die Gebühren, welche ein Rechtsanwalt für seine Tätigkeit erhält, sind durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt. Sie bemessen sich grundsätzlich nach dem Gegenstandswert, d.h. dem Wert der Sache bzw. Angelegenheit, um die gestritten wird. Möglich sind jedoch auch Gebühren nach dem sog. Betragsrahmen oder Honorarvereinbarungen.

Gebühren nach dem Gegenstandswert

Das RVG geht grundsätzlich von Gebühren aus, die sich nach dem Gegenstandswert bemessen. Anhand eines solchen Streitwertes kann aus der Gebührentabelle des RVG die Höhe einer Gebühr abgelesen werden. Wie viele Gebühren für den Rechtsanwalt in der Angelegenheit entstehen, richtet sich wiederum nach dem Vergütungsverzeichnis, welches als Anlage im RVG zu finden ist. Zur Ermittlung des konkreten Gebührenbetrages ist die sich aus der jeweiligen Streitwertstufe anhand der Gebührentabelle ergebende volle Gebühr mit dem sich aus dem Vergütungsverzeichnis ergebenden Gebührensatz zu multiplizieren.

Das Vergütungsverzeichnis unterscheidet zwischen den Kosten der außergerichtlichen Tätigkeit und etwaigen Prozesskosten.

Für Tätigkeiten des Rechtsanwaltes, welche dieser außerhalb eines Gerichtsverfahrens vornimmt, entsteht die sog. Geschäftsgebühr. Diese beträgt regelmäßig das 1,3fache der vollen Gebühr. Nur wenn die außergerichtliche Tätigkeit besonders umfangreich ist, darf der Rechtsanwalt eine höhere Gebühr verlangen.

Für die Prozessvertretung in erster Instanz entsteht eine Verfahrensgebühr in Höhe des 1,3fachen der vollen Gebühr. Dabei kommt es für das Entstehen nicht darauf an, wie umfangreich die Aufgabe des Rechtsanwaltes war oder wie viel Zeit er für die Arbeit aufgewendet hat. Die Verfahrensgebühr wird zudem, sofern eine Geschäftsgebühr in dieser Angelegenheit bereits entstanden ist, zur Hälfte auf diese angerechnet.

Kommt es in dem Rechtsstreit zu einem Gerichtstermin (dies ist regelmäßig der Fall), entsteht eine weitere Gebühr, die sog. Terminsgebühr. Sie beträgt das 1,2fache der vollen Gebühr.

Darüber hinaus kann für den Rechtsanwalt noch eine weitere Gebühr entstehen, sofern die Parteien sich in der Angelegenheit einigen. In diesem Fall entsteht die sog. Einigungsgebühr, die der Höhe nach einer vollen Gebühr entspricht.

Zur Verdeutlichung ein kleiner Fall:

Sie beauftragen mich eine bestehende Forderung in Höhe von EUR 5.500,00 bei dem Schuldner geltend zu machen. Nachdem dieser auch auf mein anwaltliches Schreiben nicht reagiert, erhebe ich Klage beim zuständigen Gericht. Es kommt zu einem Gerichtstermin, in welchem zur Beendigung des Verfahrens ein Vergleich geschlossen wird, in welchem sich der Schuldner zur Zahlung von EUR 3.750,00 verpflichtet.

1. Mein anwaltliches Schreiben ist eine außergerichtliche Tätigkeit für welche die Geschäftsgebühr anfällt. Diese beträgt regelmäßig das 1,3fache der vollen Gebühr.
Die Höhe der vollen Gebühr richtet sich nach dem Gegenstandswert. Dieser beträgt vorliegend EUR 5.500,00, da um diese Forderung gestritten wird. Aus der Gebührentabelle kann anhand der zutreffenden Streitwertstufe eine volle Gebühr von EUR 338,00 abgelesen werden.
Das 1,3fache dieser vollen Gebühr beträgt EUR 439,00. Dies ist der Betrag der konkret angefallenen Geschäftsgebühr.
2. Durch die Einreichung der Klage entsteht eine Verfahrensgebühr. Diese beträgt ebenfalls das 1,3fache der vollen Gebühr. Da der Streitwert immer noch bei EUR 5.500,00 liegt, ergibt sich hier nichts anderes als bei der Geschäftsgebühr, mithin ein Betrag von EUR 439,00. Die Hälfte hiervon, mithin ein Betrag von EUR 219,50 kommt zur Anrechnung, so dass nur noch ein Betrag in selber Höhe geltend gemacht werden kann.
3. Durch den Gerichtstermin entsteht die zusätzliche Terminsgebühr. Die volle Gebühr beträgt aufgrund des Streitwertes erneut EUR 338,00. Da die Terminsgebühr jedoch nur in Höhe des 1,2fachen der vollen Gebühr entsteht, beträgt sie lediglich EUR 405,60.
4. Da zwischen den Parteien im Gerichtstermin ein Vergleich geschlossen wurde, ist die sog. Einigungsgebühr entstanden. Diese beträgt 1,0. Der Streitwert des Vergleiches beträgt erneut EUR 5.500,00, obwohl lediglich die Zahlung von EUR 3.750,00 vereinbart wurde. Hier ist entscheidend, dass dem gesamten Prozess die Forderung von EUR 5.500,00 zugrunde lag und sich insgesamt über das Schicksal dieser Forderung geeinigt wurde. Insofern beträgt die volle Gebühr aufgrund der Gebührentabelle erneut EUR 338,00. Sie entspricht zugleich der entstanden Einigungsgebühr.
5. Insgesamt ergeben sich damit die folgenden Kosten:

| | | |
|-------------------|-----|----------|
| Geschäftsgebühr: | EUR | 439,00 |
| Verfahrensgebühr: | EUR | 219,50 |
| Terminsgebühr: | EUR | 405,60 |
| Einigungsgebühr: | EUR | 338,00 |
| | | |
| Gesamtkosten: | EUR | 1.402,10 |

Gebühren nach dem Betragsrahmen

In einigen Rechtsgebieten, wie zum Beispiel dem Sozialrecht, richtet sich die anwaltliche Vergütung nach Betragsrahmen, d.h. das Vergütungsverzeichnis begrenzt die Gebühren nach ihrem Mindest- und Höchstbetrag. So kann z.B. als Geschäftsgebühr in sozialrechtlichen Angelegenheiten eine Gebühr von EUR 40,00 bis EUR 520,00 von dem Rechtsanwalt bestimmt werden, wobei eine Gebühr von mehr als EUR 240,00 nur bei einer umfangreichen oder schwierigen Tätigkeit gefordert werden kann.

Honorarvereinbarung

Das RVG sieht neben den o.g. Vergütungen auch die Möglichkeit einer Honorarvereinbarung zwischen Anwalt und Mandant vor. Hierfür bieten sich grundsätzlich 2 Modelle an:

Zum einen kann für das Mandat eine Pauschalvereinbarung getroffen werden. Bei dieser Variante ist die Vergütung klar definiert. Sie hat den Vorteil, dass sowohl für den Anwalt als auch für den Mandanten bereits zu Beginn des Mandats die Gesamtkosten feststehen. Es besteht allerdings der Nachteil, dass bei Abschluss der Vergütungsvereinbarung der tatsächliche Umfang der erforderlichen anwaltlichen Tätigkeit meist nicht vollständig eingeschätzt werden kann. Es kann daher vorkommen, dass der Rechtsanwalt von einer hohen Arbeitsbelastung ausgeht, eine solche tatsächlich aber gar nicht eintritt und die Vergütung zu hoch kalkuliert war. Im umgekehrten Fall würde sich jedoch auch eine zu niedrig kalkulierte Vergütung zu Ihren Gunsten ergeben.

Zum anderen kann der Honorarvereinbarung auch ein Stundenhonorar zugrunde liegen, d.h. es wird der tatsächliche Arbeitsaufwand des Rechtsanwaltes anhand eines festen Stundensatzes abgerechnet. Dies hat jedoch für Sie als Mandant den Nachteil, dass Sie nicht genau abschätzen können, wie hoch die Gesamtkosten am Ende werden, denn der Zeitaufwand für eine rechtliche Angelegenheit lässt sich in den meisten Fällen im Vorwege - auch für den Anwalt - nicht genau kalkulieren. Insofern ist es ratsam mit dem Anwalt zu vereinbaren, dass er in bestimmten Abständen eine Zwischenrechnung erstellt, so dass Sie den Überblick behalten und die Endabrechnung nicht zu hoch ausfällt.